



BUNDESPATENTGERICHT

27 W (pat) 578/10

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGSBESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 30 2008 037 074.2

(hier: Beschlussberichtigung gemäß § 80 Abs. 1 MarkenG)

hat der 27. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 14. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Albrecht, Richter Kruppa und Richterin am Landgericht Werner

beschlossen:

Der Beschluss vom 8. November 2010 wird dahingehend berichtigt, dass der letzte Satz im ersten Absatz auf Seite 5 wie folgt gefasst wird: „Den Differenzbetrag i. H. v. 50,00 € hat sie am 24. September 2010 gezahlt“.

Gründe

Auf Seite 5 des Beschlusses heißt es irrtümlicherweise, dass der Differenzbetrag i. H. v. 50,00 € bisher noch nicht gezahlt worden sei. Wie sich aus dem letzten Satz im Tatbestand ergibt, ist dieser Satz offensichtlich unrichtig, da die Zahlung der Gebührendifferenz am 24. September 2010 erfolgt ist, weshalb der Beschluss gemäß § 80 Abs. 1 MarkenG zu berichtigen ist.

Dr. Albrecht

Kruppa

Werner

Fa